



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 22

Freitag, 3. Juni

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Gemeinde Großefehn, Postfach 1144, 26625 Großefehn..... 250

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten von der 21. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich..... 251

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten von der 40. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich..... 252

Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist 253

Anlage 1 zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafen Juist
- Benutzungsordnung - 258

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Großefehn, Postfach 1144, 26625 Großefehn

Gemeinde Großefehn, Postfach 1144, 26625 Großefehn hat die Plangenehmigung zur Anlegung eines
Flutpolders in der Gemarkung Spetzerfehn, Flur: 4, Flurstücke: 315/118, 316/118, 290/119 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Ge-
setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchfüh-
rung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird
hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 27.05.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

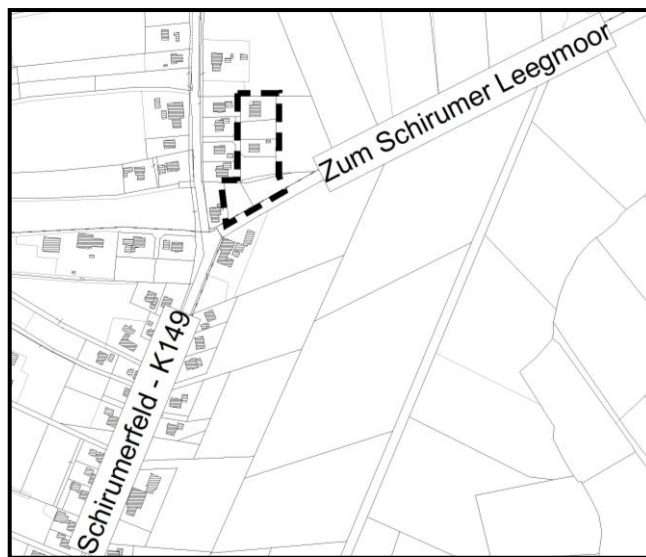
B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten von der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich

Der Rat der Stadt Aurich hat am 06.05.2013 die **21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich** beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis erfolgte am 02.05.2016.

Der Geltungsbereich der **21. Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **03.06.2016** tritt diese Flächennutzungsplan-änderung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 09.05.2016

Stadt Aurich

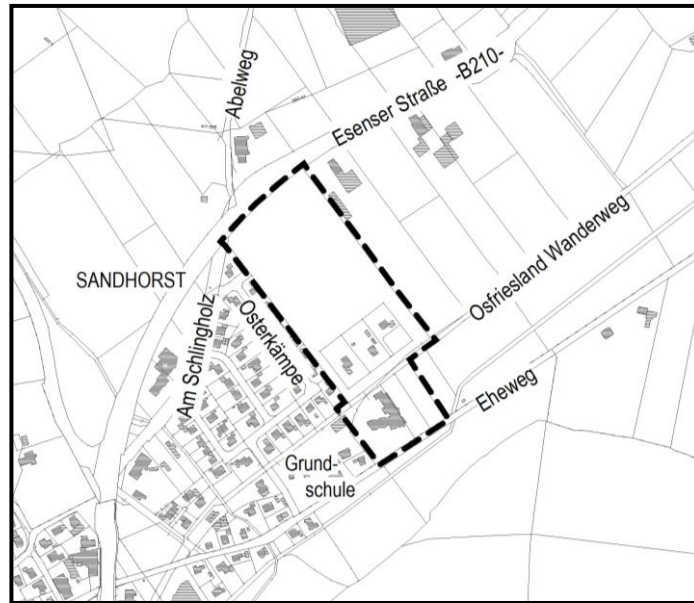
Der Bürgermeister
Windhorst

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten von der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich

Der Rat der Stadt Aurich hat am 10.12.2015 die **40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich** beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis erfolgte am 03.05.2016.

Der Geltungsbereich der **40. Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **03.06.2016** tritt diese Flächennutzungsplanänderung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 09.05.2016

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist

Aufgrund der §§ 10,11,13 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Inselgemeinde Juist am 19.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Inselgemeinde Juist betreibt den Inselversorgungshafen Juist (Hafen) als öffentliche Einrichtung.
2. Für die Inanspruchnahme des Hafens erhebt die Inselgemeinde Juist Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
3. Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet des öffentlichen Hafens nach Maßgabe des § 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) vom 25.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 4/2007 S. 62), geändert durch VO v. 24.01.2013 (Nds. GVBl. S. 36).

§ 2

Zweck und Nutzung

1. Der Hafen dient vorrangig der Aufrechterhaltung des Seeverkehrs zwischen dem Festland und der Insel Juist und damit der Sicherstellung der Versorgung der Insel Juist. Der Hafen wurde errichtet für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe im Linienverkehr, sowie Ausflugsschiffe und sonstige Frachtschiffe.
2. Die Nutzung ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung möglich. Dabei sind die öffentlich-rechtlichen allgemeinen Bestimmungen des Landes Niedersachsen für die Schifffahrt zu beachten.

§ 3

Gebührenerhebung und Gebührenpflichtiger

1. Nach dieser Satzung werden für die Nutzung des Hafens Gebühren erhoben. Bruchteile von Berechnungseinheiten werden als ganze Einheiten berechnet.
2. Folgende Tatbestände sind gebührenpflichtig:

a) Aufenthalt der Schiffe, Sportboote und anderer Schwimmender Geräte im Hafen	Hafengeld
b) Sonstige Benutzung der Kaje	Kajegeld
c) Abgabe von Strom an die Schiffe	Stromgeld
d) Abgabe von Wasser an die Schiffe	Wassergeld

3. Wird der Hafengeldtarif für den Einsatz von Schiffen im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr in Anspruch genommen, ist eine Schriftliche Verpflichtung zur Durchführung eines ganzjährigen Inselversorgungsverkehrs vor Beginn des Kalenderjahres, in dem dieser Tarif in Anspruch genommen werden soll, abzugeben. Ganzjähriger Inselversorgungsverkehr mit Fahrgastschiffen ist gegeben, wenn zwischen Juist und Norddeich fahrplanmäßig mit geeigneten Fahrgastschiffen täglich mindestens eine Hin- und Rückfahrt, unabhängig vom Verkehrsaufkommen, durchgeführt und ausreichend Schiffsraum für Personentransporte bereitgestellt wird. Im Frachtverkehr ist ganzjähriger Inselversorgungsverkehr gegeben, wenn fahrplanmäßig je Kalenderwoche mindestens 5 Werktage unabhängig vom Frachtaufkommen eine Hin- und Rückfahrt mit geeigneten Schiffen durchgeführt wird und ausreichend Schiffsraum vorhanden ist. An Wochenfeiertagen ist eine Frachtbeförderung nicht erforderlich; die Anzahl der geforderten Fahrten je Woche wird entsprechend reduziert.
4. Gebührenpflichtig ist, wer die Einrichtung und Leistungen des Hafens in Anspruch nimmt oder in seinem Auftrage in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Hafengeld für Seeschiffe

1. Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gem. dem London-Übereinkommen (ITC 69). Für Seeschiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ). Bei unvermessenen Schiffen treten an die Stelle der BRZ oder BRT die für Sportboote maßgeblichen Sätze. Liegen für die BRZ bzw. BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben.
2. Das Hafengeld beträgt für Fahrgastschiffe beim Einsatz im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr zwischen Juist und Norddeich, für deren Einsatz gegenüber der Inselgemeinde Juist eine schriftliche Verpflichtung gem. § 3 Abs. 3 abgegeben wurde 23,29 Cent/BRZ.
3. Das Hafengeld beträgt für Frachtschiffe beim Einsatz im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr zwischen Juist und Norddeich, für deren Einsatz gegenüber der Inselgemeinde Juist eine schriftliche Verpflichtung gem. § 3 Abs. 3 abgegeben wurde 23,41 Cent/BRZ.
4. Die Anzahl der berechnenden BRZ bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Die einlaufende BRZ der von einer einzelnen Reederei eingesetzten Fahrgastschiffe wird für die Berechnung summiert. Wurden im laufenden Kalenderjahr Abschlagszahlungen geleistet, erfolgt die Endabrechnung im 1. Quartal des Folgejahres.
5. Das Hafengeld beträgt für sonstige Fahrgastschiffe im Verkehr zwischen Juist und dem Festland:
 - für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage je einlaufende BRZ 0,40 €,
 - für den 8. und jeden folgenden Tag je BRZ 0,09 €,
 - sowie für die Hälfte der amtlich zugelassenen Fahrgastzahl je Fahrgast 2,00 €.
6. Das Hafengeld beträgt für Frachtschiffe und Fahrgastschiffe im übrigen Verkehr von und zur Insel Juist:
 - für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage je einlaufende BRZ 0,40 €,
 - für den 8. und jeden folgenden Tag je BRZ 0,09 €.

7. Hafengeld für Fischereifahrzeuge bemisst sich nach BRZ. Es beträgt für Fischereifahrzeuge, die ausschließlich der gewerblichen Fischerei dienen:
- für jeden Tag der Benutzung des Hafens je einlaufende BRZ 0,13 €.
 - Fischereifahrzeuge, die auch als Fahrgastschiffe oder Frachtschiffe oder kombiniert eingesetzt werden, entrichten Hafengeld nach dem jeweils höchsten Tarif.
8. Das Hafengeld bemisst sich nach der Länge der Fahrzeuge. Es beträgt für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe je angefangene 24 Stunden des Aufenthaltes im Hafen:
- bei einer Länge bis 8 m für jeden angefangenen Meter 1,29 €
 - bei einer Länge über 8 m für jeden angefangenen Meter 1,55 €.
 - Für Mehrumpfboote erhöht sich das Hafengeld um 50 %.
9. Das Hafengeld beträgt für sonstige Schiffe und schwimmende Geräte, sowie Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle des Tarifs genannt sind, für jeden angefangenen Tag je m² eingenommene Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, 0,20 €. Bei unvermessenen Schiffen treten an die Stelle der BRT oder BRZ die nach Absatz 8 für Sportboote maßgeblichen Sätze
10. Das Hafengeld wird je Schiff, je Tag und je Anlaufen des Hafens fällig.

§ 5

Kajegeld

1. Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung der Kaianlage oder anderer Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zu Umschlagzwecken ist ein Kajegeld zu zahlen. Schuldner des Kajegeldes sind der Umschlagunternehmer und sein Auftraggeber als Gesamtschuldner. Die frachtführende Reederei oder ein Beauftragter (z.B. Ladungsagent) haben unverzüglich die für die Berechnung des Kajegeldes notwendigen Angaben gegenüber dem Hafenbetreiber zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.
2. Für das Übersetzen bzw. den Umschlag von Fahrzeugen und Containern, die der Reederei zur Beförderung übergeben werden, wird ein Kajegeld in Höhe von 5,75 % des Beförderungsentgeltes erhoben.
3. Im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr kann der Betrag für Stückgüter und Gegenstände aller Art, die der Reederei zur Beförderung übergeben oder von Personen mitgeführt werden, pauschaliert werden auf der Grundlage der voraussichtlichen Beförderung. Der Pauschalbetrag ist in vier gleichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres zu zahlen.

§ 6

Wassergeld und Stromgeld

1. Für die Versorgung von Schiffen und anderen Fahrzeugen mit Wasser die Abgabe von elektrischem Strom ist Wassergeld bzw. Stromgeld zu zahlen. das Wassergeld schließt die Abwasserkosten mit ein. Der Bedarf ist beim Hafenbetreiber anzumelden.
2. Für die Entnahme von Wasser sind zu entrichten:

je angefangenen Kubikmeter Wasser	4,12 €
Das Mindestentgelt beträgt	8,82 €
3. Für die Entnahme von Strom sind zu entrichten:

je angefangene kWh	0,30 €
Das Mindestentgelt beträgt	5,88 €

§ 7

Längerfristige Inanspruchnahme

Für die längerfristige Inanspruchnahme von Flächen kann eine abweichende Fälligkeit und eine Pauschalierung der Gebühren vereinbart werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Satzung aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

§ 9

Meldepflicht

Die zur Zahlung Verpflichteten oder deren Beauftragte haben unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben gegenüber dem Hafengebührenbetreiber bei der Meldestelle zu machen, soweit sich die Gebühr auf Wasserfahrzeuge bezieht. Für weitergehende gebührenpflichtige Nutzungen hat der Nutzer unverzüglich die für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Mitteilungen zu machen. Mehrere Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner. Anschrift und Öffnungszeiten der Meldestelle werden im Hafen durch Aushang bekanntgemacht. Ist eine Meldung bei der angegebenen Meldestelle aufgrund unvorhersehbarer Umstände nicht möglich, ist die Meldung innerhalb von 24 Stunden unter Angabe der für die Gebührenberechnung erforderlichen Daten schriftlich (evtl. per Fax oder Email) beim Hafengebührenbetreiber unter Angabe der Gründe für die verspätete Meldung einzeichnen.

§ 10

Fälligkeiten

1. Die Gebührenschild entsteht mit der gebührenpflichtigen Nutzung soweit sich aus dem Tarif nichts anderes ergibt. Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides fällig, soweit nicht eine andere Regelung getroffen wurde. Die Entgelte für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe sind unmittelbar nach Ankunft im Voraus zu entrichten.
2. Werden die Tarife gem. § 4 Absätze 2 und 3 in Anspruch genommen, ist zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres ein Abschlag auf das voraussichtliche Jahresentgelt in Höhe von 25 % dieses Entgelts zu zahlen. Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen ist die BRZ des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Gebühr gezahlt wird. Wird der Tarif erstmalig in Anspruch genommen, weil der Verkehr mit Juist neu eröffnet oder wesentlich gegenüber dem Vorjahr verändert wird, ist die voraussichtliche BRZ der Abschlagszahlung zugrunde zu legen.

§ 11

Befreiungen

Von den tariflich festgesetzten Gebühren sind befreit:

- a) Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder einer ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind.

- b) Seenotrettungsschiffe.
- c) Fahrzeuge, mit denen Arbeiten zur Unterhaltung des Hafens und seiner Zufahrt erbracht werden.
- d) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Schiffen zu assistieren sowie Fahrzeuge, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen (Ver- und Entsorgung anderer Fahrzeuge) erbracht werden, wenn sie keinen eigenen Liegeplatz in Anspruch nehmen.
- e) Wasserfahrzeuge, die den Hafen wegen Eisgang oder Unwetter als Schutzhafen anlaufen und weder löschen noch laden, für den Tag des Einlaufens und den folgenden Tag, soweit die Notlage fortbesteht. Ab dem dritten Tag ist Hafengeld in Höhe von 50 % der in § 4 Absätzen 5 oder 6 festgelegten Beträge zu zahlen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Bestimmungen der Benutzungsordnung im Hafen
 - a) einer im Rahmen des Hausrechts getroffenen Anordnung oder Weisung zuwiderhandelt,
 - b) Verkehrsflächen entgegen der Zweckbestimmung oder unter Missachtung der Kennzeichnung benutzt,
 - c) Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger ohne Ausnahmegenehmigung umschlägt oder betreibt
 - d) ohne Zustimmung der Inselgemeinde Juist eine gewerbliche Tätigkeit im Hafensbereich ausübt,
 - e) die Meldepflicht nach § 9 verletzt, soweit nicht der Tatbestand der versuchten Abgabenhinterziehung erfüllt ist.
 - f) entgegen des Verbotes Güter auf der Kaifläche lagert, oder nicht die notwendige Genehmigung für eine kurzfristige Lagerung besitzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist vom 21.12.2010 außer Kraft. Anlage 1 zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist (Benutzungsordnung) vom 31.05.2016 wird der aktuellen Satzung beigelegt.

Juist, den 31.05.2016

Inselgemeinde Juist

Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung der Inselgemeinde Juist
über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist
- Benutzungsordnung -**

Grundsatz

Die Benutzung des Hafens richtet sich nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen (Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen - Allgemeine Hafenordnung AHO), und der Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist.

Hausrecht

Das Hausrecht im Hafen übt der Hafенbetreiber selbst oder durch beauftragte Personen oder Einrichtungen aus, soweit für bestimmte Bereiche keine andere Regelung getroffen wurde.

Fahrzeuge

Der Hafen ist öffentlich und kann grundsätzlich von allen Wasserfahrzeugen i. S. § 7 AHO genutzt werden. Aufgrund der Kraftfahrzeugfreiheit von Juist wird die Benutzung der Fahrwege und Landflächen im Hafen mit Kraftfahrzeugen und für den allgemeinen Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuganhängern grundsätzlich untersagt. Die Inselgemeinde Juist kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine Ausnahme zulassen. Das Umschlagen von Kraftfahrzeugen oder der vorgenannten Kraftfahrzeuganhänger ohne Ausnahmegenehmigung ist nicht zulässig. Ausnahmegenehmigungen werden für einen einmaligen Einsatz oder für die Dauer von 1 Jahr erteilt. Für Kraftfahrzeuge der in Juist gewerblich tätigen Umschlagunternehmer kann eine Ausnahmegenehmigung bis zu 3 Jahren erteilt werden. Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen erteilt werden.

Kaiflächen

Die Kaiflächen südlich der Verladebrücke für die Personenschiffahrt sind Frachtkai. Alle übrigen Kaiflächen sind Personenkai. Die Grenze ist in der Örtlichkeit durch eine Absperrung markiert.

Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen im Hafенbereich sind landseitig soweit frei zugänglich, wie dies nicht durch entsprechende Kennzeichnung untersagt ist. Die Kennzeichnung erfolgt durch Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung oder auf andere Weise durch Schilder mit Symbolen oder Beschriftungen oder Absperrvorrichtungen.

Der Umschlag der Entsorgung und der ganzjährigen Inselversorgung darf nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Die Zufahrt zum Frachtkai kann daher zeitweise unterbunden werden. Die Zufahrt ab Müllumschlagstation ist nur mit Gespannfuhrwerken zur Bedienung des Hafens zulässig. Die Zufahrt vom Dorf zum Personenkai ist bis zu den für Kutschen eingerichteten Standflächen mit Gespannfuhrwerken für die Personenbeförderung zulässig. Fahrräder können bis zu den ausgewiesenen Fahrradstellflächen benutzt werden. Handwagen (Fahrradanhänger) dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden und nur kurzfristig zum Gepäcktransport zur Gepäckaufgabe oder Gepäckaushabe unter besonderer Rücksichtnahme auf den Personenbetrieb mitgeführt werden. Gespannfuhrwerke für den Gepäcktransport dürfen die Zuwegung zum Personenkai ab Abzweig zur Müllumschlagstation nicht benutzen. Die An- und Abfahrt ist nur über den Weg zur Müllumschlagstation zulässig.

Gewerbliche Tätigkeit

Eine gewerbliche Tätigkeit im Hafen bedarf der vorherigen Zustimmung der Inselgemeinde Juist. Die Zustimmung gilt als erteilt für

- Betriebe, die einen ganzjährigen Liniendienst mit Fahrgastschiffen oder Frachtschiffen zur Ver- und Entsorgung der Insel unterhalten,

- Betriebe, die über mehr als 6 Monate im Jahr von Juist aus eine Ausflugsschiffahrt betreiben und mindestens 5 Fahrten pro Woche über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten im Jahr anbieten,
- Betriebe, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit der Inselgemeinde Juist Flächen und Einrichtungen im Hafen in Anspruch nehmen können, im Rahmen dieser Vereinbarung.

Die Zustimmung kann von Bedingungen und Auflagen - auch nachträglich - abhängig gemacht werden.

Nichtgewerbliche Betätigung

Jede nichtgewerbliche Betätigung im Hafen außerhalb der Zweckbestimmung des Hafens bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hafenbetreibers. Dies gilt beispielsweise für Veranstaltungen aller Art, Verteilen von Handzetteln, Werbung für Vereine, Parteien und Ideologien. Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Lagerung

Die Lagerung von Gütern auf den Kaiflächen ist grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall kann der Hafenbetreiber auf Antrag eine kurzfristige Lagerung zulassen und Flächen für die Lagerung zuweisen. Im Interesse eines geordneten Hafenbetriebes und unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Hochwasserschutzes, der Inselversorgung oder des Tourismus kann eine Umlagerung oder Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist angeordnet werden.

Abfallbeseitigung

Abfälle, Altöle und ölhaltige Stoffe aus dem Schiffsbetrieb sind ausschließlich über die Müllumschlagstation im Hafenbereich zu den dort festgesetzten Zeiten und Tarifen zu entsorgen.

Besondere Weisungen

Den Anordnungen der Hafenzentrale und den Beauftragten des Hafenbetreibers ist im Interesse eines geordneten Hafenbetriebes unter Berücksichtigung der Inselversorgung und des Tourismus Folge zu leisten.

Hafenpolizei, Hafenmeister und Meldestelle

Anschriften und Bürozeiten der Hafenpolizei, des Hafenmeisters und der Meldestelle werden durch Aushang im Hafen bekanntgemacht.

Juist, den 31.05.2016

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.